

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag zwischen RhySearch - Das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal in Buchs SG ("RhySearch") und dem Lieferanten ("Vertrag") über den Kauf und die Lieferung eines Produkts ("Vertragsprodukt") ist je nach Fall mit dem Empfang der schriftlichen Bestellung durch RhySearch oder der Unterschrift eines separaten Kaufvertrages abgeschlossen.

1.2 Anfragen von RhySearch für ein Angebot des Lieferanten sind unverbindlich. Angebote sind für den Lieferanten mindestens 3 Monate verbindlich.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen sind für alle Verträge verbindlich, wenn sie von RhySearch in der Anfrage für ein Angebot als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von RhySearch ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, insbesondere Faxe, pdf-, tif-, jpeg- und ähnliche fälschungssichere per Anhang eines Emails übertragene Dateien, sind der Schriftform gleichgestellt. Davon ausgenommen sind Email- und SMS-Texte und sonstige Dateiformate, die leicht verändert werden können.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten unter einem Vertrag sind im Angebot vollständig, einschliesslich eventueller Beilagen aufzuführen. Zu Änderungen ist der Lieferant nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von RhySearch ermächtigt, selbst wenn diese zu Verbesserungen führen.

2.2 Für werkvertragliche Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland und Ablieferung von Gegenständen nach Bearbeitung (z.B. Montage, Inbetriebnahme) in der Schweiz gilt ausschliesslich DDP "Delivered Duty Paid" (geliefert verzollt) am Sitz von RhySearch in Buchs SG, Schweiz, oder am vereinbarten Erfüllungsort gemäss INCOTERMS 2020. Der Lieferant beachtet die entsprechenden Zoll- und Einfuhrsteuer- (MWST-) Vorschriften der Schweizer Behörden sowie das Meldeverfahren ausländischer Leistungserbringer in der Schweiz gemäss Entsendegesetz.

2.3 Für alle übrigen kaufvertraglichen Lieferungen und Leistungen gilt DAP "Delivered at Place" (geliefert benannter Ort) am Sitz von RhySearch in Buchs SG, Schweiz, oder am vereinbarten Erfüllungsort gemäss INCOTERMS 2020, es sei denn, die Parteien einigen sich auf anderslautende Lieferkonditionen.

3. Pläne und technische Unterlagen

3.1 Technische Angaben und Angaben über die Beschaffenheit des Vertragsproduktes sind verbindlich.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

4.1 Der Lieferant informiert sich über die Vorschriften und Normen im Bestimmungsland Schweiz, die sich auf die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen, deren Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

4.2 Der ausländische Lieferant von werkvertraglichen Lieferungen und Leistungen und Ablieferung von Gegenständen nach Bearbeitung (z.B. Montage, Inbetriebnahme) in der Schweiz übernimmt die Schweizer Vorschriften, die sich auf die Einfuhrverzollung und die Einfuhrversteuerung (MWST) sowie die Meldungen gemäss Entsendegesetz beziehen. Bei den vorgenannten werkvertraglichen Lieferungen und Leistungen ist eine direkte Einfuhrverzollung und Einfuhrversteuerung durch RhySearch gesetzlich ausgeschlossen.

4.3 Mangels anderweitiger Vereinbarung, sind die Lieferungen und Leistungen mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und die relevanten europäischen Richtlinien entsprechend einzuhalten.

5. Preise

5.1 Preise für werkvertragliche Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland und Ablieferung von Gegenständen nach Bearbeitung (z.B. Montage, Inbetriebnahme) in der Schweiz verstehen sich DDP am Sitz von RhySearch in Buchs SG, Schweiz, oder am vereinbarten Erfüllungsort gemäss INCOTERMS 2020, inklusive transportsicherer Verpackung.

5.2 Preise für alle übrigen kaufvertraglichen Lieferungen und Leistungen verstehen sich DAP am Sitz von RhySearch in Buchs SG, Schweiz oder am vereinbarten Erfüllungsort gemäss INCOTERMS 2020, inklusive transportsicherer Verpackung.

5.3 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Lieferanten gemäss den in den Ziffern 2.2 und 2.3 oben aufgeführten INCOTERMS 2020.

5.4 Der vereinbarte Preis gilt als Fixpreis, dessen einseitige Veränderung durch den Lieferanten nach Vertragsabschluss unter keinen Umständen zulässig ist.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind von RhySearch entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen auf das vom Lieferanten angegebene Bankkonto zu leisten. Zahlungen gelten als geleistet, sobald die Bank von RhySearch die Zahlung unwiderruflich freigegeben hat.

6.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt als Zahlungsziel 30 Tage netto nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Eingang der Lieferung des Vertragsproduktes bei RhySearch. Kann die Abnahmeprüfung aus den in Ziffern 11.3(d) und (e) genannten Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen werden, ist die Zahlung des Kaufpreises solange gestundet, bis die Abnahme erfolgreich abgeschlossen ist.(d)

6.3 Vorauszahlungen sind nur auf ausdrückliche Vereinbarung hin geschuldet. Werden Vorauszahlungen vereinbart, hat der Lieferant auf Verlangen von RhySearch eine angemessene Sicherheit (z.B. in Form einer unwiderruflichen Bankgarantie) zu leisten. Eine allfällige Verzögerung der Vorauszahlung berechtigt den Lieferanten nicht zur Verlängerung der Lieferfrist, resp. zum Zurückhalten der Lieferung, soweit RhySearch die Verzögerung nicht zu verantworten hat.

6.4 Kann die Zahlung oder Vorauszahlung aus Gründen, die RhySearch nicht zu vertreten hat, nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant verpflichtet, mit RhySearch eine neue Frist für die Zahlung zu vereinbaren. Kann diese nicht eingehalten werden, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist ausgeschlossen.

7. Lieferfrist – Konventionalstrafe

7.1 Vereinbarte Lieferfristen und Lieferdaten sind rechtlich verbindlich und strikt einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages zu laufen. Die Lieferfrist bzw. das Lieferdatum gilt als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt innerhalb der Lieferfrist oder am Lieferdatum bei RhySearch eingetroffen ist. Vorzeitige Lieferungen sind RhySearch anzuzeigen, wobei RhySearch nicht verpflichtet ist, diese zu akzeptieren. Eine Ablehnung einer vorzeitigen Lieferung wird RhySearch dem Lieferanten umgehend mitteilen.

7.2 Wird absehbar, dass der Lieferant mit der Lieferung in Verzug gerät, hat er dies RhySearch umgehend unter Angabe der Gründe für die Verspätung und der mutmasslichen Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alles zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Ziffer 7.4 bleibt vorbehalten.

7.3 Die Lieferfrist wird zwischen den Parteien neu verhandelt, sofern Verzögerungen aufgrund von Hindernissen auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, bei RhySearch oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten abschliessend Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen und Naturereignisse.

7.4 RhySearch hat für verspätete Lieferungen Anspruch auf eine Konventionalstrafe von 0.5% für jede begonnene Woche der Verspätung, insgesamt maximal 7%, berechnet auf dem Rechnungsbetrag der verspäteten Lieferung.

7.5 Nach Erreichen des Maximums der Konventionalstrafe hat RhySearch die Wahl, entweder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung des aus dem Verzug entstandenen Schadens zusätzlich zur Konventionalstrafe bleibt RhySearch in jedem Fall vorbehalten.

8. Verpackung

Der Lieferant wird die Verpackung auf Wunsch von RhySearch auf eigene Kosten zurücknehmen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr, Eigentumsübergang

9.1 Unter dem Vorbehalt einer anderen Vereinbarung, gehen Nutzen und Gefahr des Vertragsproduktes gemäss den in den Ziffern 2.2 und 2.3 aufgeführten INCOTERMS 2020 auf RhySearch über.

9.2 Das Eigentum am Vertragsprodukt geht bei Eingang der Lieferung bei RhySearch bzw. Abnahme der werkvertraglichen Lieferung und Leistung durch RhySearch auf diese über. Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

10. Versand, Transport und Versicherung

10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung gibt RhySearch dem Lieferanten rechtzeitig bekannt. Der Transport erfolgt gemäss Vereinbarung zwischen den Parteien.

10.2 Für Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport gegenüber dem Frachtführer ist der Lieferant zuständig. RhySearch teilt diesbezügliche Beanstandungen dem Lieferanten promptly nach Feststellung mit.

10.3 Abschluss und Kosten der Versicherung gegen Schäden, Diebstahl und Verlust des Vertragsproduktes während des Transports obliegt dem Lieferanten gemäss DAP INCOTERMS 2020, es sei denn, etwas anderes ist vereinbart.

11. Ausgangskontrolle, Abnahmeprüfung der Lieferungen und Leistungen

11.1 Der Lieferant wird seine Lieferungen vor dem Versand in seinem Werk auf Mängel und Vollständigkeit prüfen ("Werksprüfung") und die Ausführung sowie Resultate der Ausgangskontrolle zu Händen von RhySearch entsprechend dokumentieren. Die entsprechenden Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant wird RhySearch rechtzeitig über das Datum der Werksprüfung informieren und ihr die Möglichkeit einräumen, anlässlich der Werksprüfung durch ihre Vertreter anwesend zu sein. Weitergehende Prüfungen können von RhySearch rechtzeitig vor der Lieferung verlangt werden.

11.2 Nach Eingang der Lieferung am Lieferort wird RhySearch diese innert angemessener Frist prüfen und beim Lieferanten eventuelle Mängel schriftlich rügen ("Abnahmeprüfung"). Solange die Garantiefrist gemäss Ziffer 12.1 eingehalten wird, verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

11.3 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung durch RhySearch sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- (a) RhySearch hat den Lieferanten rechtzeitig vor der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, damit dieser oder sein Vertreter anwesend sein kann.
- (b) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von RhySearch und dem Lieferanten oder von ihren jeweiligen Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgreich erfolgt ist, oder, bei Vorliegen von Mängeln, dass sie nur mit Vorbehalt erfolgt ist oder dass RhySearch die Abnahme verweigert hat. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- (c) Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit des Vertragsproduktes nicht wesentlich beeinträchtigen, kann RhySearch die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten im Rahmen seiner Garantieleistung gemäss Ziff. 12 unverzüglich zum von RhySearch bestimmten Zeitpunkt zu beheben.
- (d) Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag und/oder schwerwiegenden Mängeln hat RhySearch dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, den vertragskonformen Zustand innert einer von RhySearch zu bestimmenden Nachfrist wiederherzustellen. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung gemäss dieser Ziff. 11.3 statt.
- (e) Werden bei dieser wiederum Vertragsverletzungen oder schwerwiegende Mängel festgestellt, kann RhySearch, entweder unter Ansetzung einer erneuten Nachfrist an der Erfüllung des Vertrages festhalten und Schadensersatz wegen der verspäteten Abnahme verlangen, oder die Abnahme der gesamten Lieferung verweigern bzw. vom Vertrag zurücktreten, unter Geltendmachung des ihm daraus entstandenen Schadens.

12. Garantie, Haftung für Mängel

12.1 **Garantiefrist:** Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme des Vertragsproduktes durch RhySearch, ausser etwas Abweichendes sei vereinbart worden. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Abnahme durch RhySearch, aber mindestens für die Dauer der ursprünglichen Garantiefrist von 24 Monaten.

12.2 **Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung:** Der Lieferant verpflichtet sich hiermit im Rahmen eines selbständigen Garantieversprechens, auf schriftliche Aufforderung von RhySearch, während der Garantiefrist alle Teile seiner Lieferungen und Leistungen, die schadhaft oder unbrauchbar werden, innert einer von RhySearch zu setzenden, angemessenen Frist nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile bleiben im Eigentum von RhySearch, sofern sie nicht darauf verzichtet. Der Lieferant trägt alle für die Mängelbeseitigung anfallenden Kosten einschliesslich der damit verbundenen Transport-, Einfuhr- (inkl. Mehrwertsteuer), Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten.

12.3 **Verstreicht die von RhySearch gesetzte Frist unbenutzt oder kann der Mangel innert dieser Frist nicht behoben werden,** hat RhySearch die Wahl, entweder auf Nachbesserung oder Ersatz zu bestehen oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sowie in jedem Fall Schadensersatz zu verlangen.

12.4 **Haftung für vertraglich zugesicherte Eigenschaften:** Vertraglich zugesicherte Eigenschaften sind jene Eigenschaften des Vertragsprodukts, welche im Angebot des Lieferanten und in der Bestellung als solche bezeichnet worden sind. Werden diese zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat RhySearch nach ihrer Wahl das Recht, entweder Nachbesserung oder Kaufpreisminderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sowie in jedem Fall Schadensersatz zu verlangen.

12.5 **Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten:** Der Lieferant garantiert die Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten im selben Umfang wie seine eigenen Leistungen. Die Abtretung durch den Lieferanten von Garantieleistungen der Unterlieferanten an RhySearch ist ohne deren Einverständnis ausgeschlossen.

12.6 **Haftung für Nebenpflichten:** Für Ansprüche von RhySearch wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten haftet der Lieferant im selben Umfang wie für die Hauptleistung.

12.7 **Nichterfüllung und Schlechterfüllung des Vertrages und ihre Folgen:** In allen in diesen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages, z.B. wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen ohne vertretbaren Grund so spät beginnt, dass mit der rechtzeitigen Vollendung offensichtlich nicht mehr zu rechnen ist, oder wenn eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung mit Sicherheit vorauszusehen ist, oder wenn Lieferungen und Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist RhySearch berechtigt, entweder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten und Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern, sowie den ihr entstandenen Schaden Lieferanten gegenüber geltend zu machen.

12.8 **Nachfrist:** RhySearch muss keine Nachfrist setzen, wenn diese voraussehbar nutzlos ist.

13. Weitere Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche von RhySearch, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, richten sich unter dem Vorbehalt dieser Einkaufsbedingungen nach dem Gesetz.

14. Dauer und Kündigung eines Vertrags

14.1 Ein Vertrag läuft mit der Erfüllung desselben aus.

14.2 Ordentliche Kündigung: Rahmenvereinbarungen mit sukzessiven Lieferungen können jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von jeder Partei gekündigt werden. Schadensersatzansprüche sind im Fall der ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Verträge über einmalige Lieferungen und Leistungen sind nicht ordentlich kündbar.

14.3 Kündigung aus wichtigem Grund: Jede Partei ist berechtigt, einen Vertrag aus den nachfolgenden Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und von der gekündigten Partei den Ersatz jeden als Folge der Kündigung entstandenen Schadens zu verlangen:

- (a) Bei Aufnahme eines Nachlass- oder Konkursverfahrens, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Verkauf oder Übergabe des Geschäfts oder Vorliegen anderer wichtiger Gründen, welche bei der kündigenden Partei eine begründete Befürchtung eines Verlustes oder sonstigen Schadens nahelegen;
- (b) Bei Vertragsverletzungen, vorausgesetzt, dass, soweit eine Abhilfemassnahme überhaupt möglich ist, die kündigende Partei der gekündigten Partei eine 30-tägige Frist einräumt, um den vertragsgemässen Zustand wiederherzustellen ("Abhilfezeitraum") und die gekündigte Partei innerhalb dieses Abhilfezeitraums nicht in der Lage ist, den vertragsgemässen Zustand wiederherzustellen. Wird die Kündigung nach Ablauf des Abhilfezeitraums wirksam, ohne dass der vertragsgemässe Zustand hat wiederhergestellt werden können, ist die kündigende Partei berechtigt, den Ersatz jeden Schadens von der gekündigten Partei zu verlangen.

14.4 Die Kündigung eines Vertrages erfolgt unbeschadet aller Rechte oder Verpflichtungen, die am Tag der Kündigung bestehen. Die vertraglichen Leistungen sind während der Kündigungsfrist weiterhin zu erbringen. Tritt die Kündigung in Kraft, hat der Lieferant seine Leistungen einzustellen und unaufgefordert alle ihm von RhySearch beigestellten Unterlagen an diese zurückzugeben.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Einkaufsbedingungen sowie die von RhySearch eingegangenen Kauf- und Lieferverträge unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht). Die ordentlichen Gerichte am eingetragenen Geschäftssitz von RhySearch in Buchs SG, Schweiz, sind zuständig. RhySearch hat nach alleinigem Ermessen das Recht, die ordentlichen Gerichte auch am Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Lieferanten anzurufen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen durch ein zuständiges Gericht als ungesetzlich, ungültig oder sonst wie nicht durchsetzbar erklärt werden, ist eine solche Klausel nach Möglichkeit und im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit einer gesetzlichen, gültigen und durchsetzbaren zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, ersatzlos aufzuheben, während der restliche Teil der Einkaufsbedingungen gültig bleiben soll. Im Fall eines Ersatzes einer ungesetzlichen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Klausel durch eine neue, soll diese so weit wie möglich die ursprünglichen Interessen der Parteien wiedergeben.

17. Keine Verzichtserklärung

Wird in einem gegebenen Zeitpunkt auf die Durchsetzung einer Klausel dieser Einkaufsbedingungen verzichtet, bedeutet dies nicht, dass auch auf die Durchsetzung anderer Klauseln verzichtet wird oder dass der Verzicht auch für die Zukunft definitiv Gültigkeit hat.

18. Änderungsvorbehalt

Die jeweils gültigen Einkaufsbedingungen sind auf der Homepage von RhySearch abrufbar und können ausgedruckt werden. RhySearch behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. Laufende Verträge bleiben davon unberührt.

4. Januar 2021

RhySearch. Das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal

Öffentlich-rechtliche Anstalt

Werdenbergstrasse 4

CH-9471 Buchs / SG

Tel. +41 (0)81 755 49 50

www.rhysearch.ch